

**Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)**

vom 02.07.2019

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13 vom 15.07.2019, S. 251)

Enthält 1. Änderungssatzung vom 09.12.2019

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.2019, S. 581)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Mit dieser Satzung wird die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung sowie die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Dritte im Straßenreinigungsgebiet in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald geregelt.

**§ 2
Straßenreinigungsgebiet**

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb geschlossener Ortslage.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentlich Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 NStrG). Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 S. 2 NStrG). Was zur öffentlichen Straße im Sinne der Satzung gehört, bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 – 4 NStrG. Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner die Gehwege und Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen, jedoch im Zusammenhang mit der betreffenden Straße stehen und im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen (§ 3 Abs. 2 NStrG).

- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen einschließlich der sich darauf befindlichen Abstellflächen für den ruhenden Verkehr (sog. Parkstreifen), der Gossen, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Dazu gehören auch die Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c) NStrG.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
1. alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen (z. B. Bordsteine, andere Oberflächenbefestigung) oder optisch (z. B. farbige Markierungen) abgesetzt sind,
 2. selbständige Fuß- und Wohnwege, auch solche, auf denen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist,
 3. bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, ein an jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breiter Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn; dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 2 StVO - Zeichen 325;
 4. markierte Stellflächen für den ruhenden Verkehr auf Gehwegen im Sinne des Absatzes 3,
 5. Gehwegüberfahrten,
 6. Gemeinsame Fuß- und Radwege nach § 41 StVO - Zeichen 240 (sog. kombinierte Geh- und Radwege).

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 2 StVO - Zeichen 325 - und Fußgängerbereiche nach § 41 StVO - Zeichen 242.

- (4) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch kombinierte Geh- und Radwege nach Absatz 3 Nr. 6.
- (5) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 NStrG). Die geschlossene Ortslage wird auch nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemein städtischer Bedeutung (z.B. Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Grabeland und Verkehrsanlagen).
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungsei-

gentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz stehendes Grundstück gilt als Grundstück im Sinne des Satzes 1.

- (7) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an den zu reinigen Straßen anliegen. Als anliegende Grundstücke in Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Gehwegen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstück weder den öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (8) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke im Sinne dieser Satzung werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung werden für alle Straßenreinigungspflichtigen durch Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald geregelt.

§ 5

Straßenreinigung durch die Stadt

- 1) Gemäß § 52 Abs. 2 NStrG ist grundsätzlich die Stadt Dissen am Teutoburger Wald im Straßenreinigungsgebiet reinigungspflichtig. Einschränkungen oder Abweichungen regeln Absatz 2 sowie § 6 und § 7.
- 2) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald führt die Reinigung der Fahrbahnen sowie die Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen an den folgenden Straßen durch:
- | | |
|------------------|---|
| 1. Am Bahnhof | (ab Kreisverkehr „Bahnhofstraße/Am Bahnhof“ bis Einmündung „Heidländer Weg“) |
| 2. Am Hasenkamp | (ab Übergang von „Industriestraße“ bis Übergang in die Straße „Südring/Ecke Kampweg“) |
| 3. Am Krümpel | |
| 4. Am Rathaus | |
| 5. Auf der Worth | (einschl. Kreisverkehr „Auf der Worth / Westendarpstraße“) |
| 6. Bahnhofstraße | (einschl. Kreisverkehr „Bahnhofstraße / Am Bahnhof“) |

- | | |
|------------------------|---|
| 7. Dieckmannstraße | |
| 8. Große Straße | (einschl. Kreisverkehre „Große Straße / Dieckmannstraße / Auf der Worth“ und „Große Straße / Dieckmannstraße / Westendarpstraße“) |
| 9. Haller Straße | (Straßenabschnitt ab Große Straße bis Am Aschener Bach) |
| 10. Industriestraße | (ab Einmündung „Heidländer Weg“ bis vor den Kreisverkehr „Versmolder Straße/Industriestraße“) |
| 11. Industriestraße | (ab Kreisverkehr „Versmolder Straße“ einschl. Kreisverkehr bis Übergang in die Straße „Am Hasenkamp“) |
| 12. Meller Straße | |
| 13. Mühlenstraße | (Straßenabschnitt ab Dieckmannstraße bis Scheerenhof) |
| 14. Osnabrücker Straße | (Straßenabschnitt ab Große Straße bis Kreuzung Rechenbergstraße/Meller Straße) |
| 15. Südring | (ab Kreuzung „Kampweg“ bis Bahnübergang) |
| 16. Scheerenhof | |
| 17. Versmolder Straße | (Straßenabschnitt Auf der Worth bis Kreisverkehr) |
| 18. Westendarpstraße | (Straßenabschnitt ab Kreisverkehr Große Straße/Westendarpstraße bis Kreisverkehr Auf der Worth) |

§ 6

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Für die in § 5 Abs. 2 genannten Straßen überträgt die Stadt Dissen am Teutoburger gemäß § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht zur
 1. Reinigung der Geh- und Radwege,
 2. Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen,
 3. Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen.
- (2) Für übrigen Straßen im Straßenreinigungsgebiet überträgt die Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht zur
 1. Reinigung der Fahrbahnen, der Geh- und Radwege sowie der Parkspuren,

2. Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen,
 3. Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen.
- (3) Sofern die Stadt selbst Eigentümerin eines anliegenden Grundstücks ist, unterliegt sie der Reinigungspflicht der Anlieger nach den Absätzen 1 und 2.

§ 7

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

- (1) Mit Zustimmung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald kann für die nach § 6 Reinigungspflichtigen ein Dritter die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Dissen am Teutoburger Wald übernehmen. In diesem Falle ist nur der Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Eigentümer von Eigentumswohnungen eines jeden Hauses haben innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bezugsfertigkeit des Hauses oder nach Aufforderung durch die Stadt einen Verantwortlichen für die Durchführung der Straßenreinigung zu benennen.

§ 8

Aufgabe der öffentlichen Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald erfüllt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung. Hierfür betreibt sie die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung kann die Stadt ein Unternehmen mit der Durchführung der Straßenreinigung beauftragen.

§ 9

Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung

- (1) Für alle anliegenden Grundstücke der Straßen, die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen, wird der Zwang zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ angeordnet.
- (2) Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach Absatz 1 gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“.

§ 10 **Eigentum am Kehricht**

Der Straßenkehrriecht wird Eigentum der Stadt Dissen am Teutoburger Wald, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, im Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Dissen vom 24.11.1975 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2002 außer Kraft.